

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Sonnhalde II“ (Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Obere Sonnhalde“) mit Gestaltungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in öffentlicher Sitzung am 24.01.2019 einen Planentwurf gebilligt und beschlossen, damit die Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Vorhaben ist im Sinne von § 13a BauGB eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt an einem Südhang und am Ende der Straße „Obere Sonnhalde, die an dieser Stelle zu einem Holzlagerplatz terrassenartig verbreitert ist.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem unten dargestellten Lageplan ersichtlich.

#### **(Lageplan einfügen)**

Gleichzeitig wird hiermit darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs.2 BauGB der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom 04.03.2019 bis 08.04.2019 bei der Stadt Todtnau, Rathausplatz 1, 79674 Todtnau, Zimmer 1.7, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr, Mi. 13:30 bis 17:30, Do. 13:30 bis 16:30 Uhr) ausliegt. Zusätzlich können Termine zur Einsicht im Rathaus der Stadt Todtnau (Tel. 07671 / 996-41) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf dem Rathaus der Stadt Todtnau, Rathausplatz 1, 79674 Todtnau, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://stadt.todtnau.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung und -erweiterung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Todtnau, den 22.02.2019  
Bürgermeisteramt